

VI. UN-Frauenrechtskonvention

Ein in der deutschen Verfassungspraxis noch so gut wie gar nicht genutztes Instrument für eine relationale Perspektive ist das völkerrechtliche Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen. Die Konvention würde sich als Interpretationsquelle jedoch anbieten, weil sie ein besonderes Augenmerk auf Geschlechterstereotype legt und daher ein Ansatzpunkt für die weitere Ausarbeitung des stereotypensensiblen Maßstabes des Bundesverfassungsgerichts sein könnte.²⁶⁹

Die Reproduktionsordnung basiert, wie eingangs dargestellt, ganz wesentlich auf Stereotypen von weiblicher Fürsorge, Emotionalität und Abhängigkeit. Diese Geschlechterstereotype plausibilisieren die existierende Arbeitsteilung und verfestigen die geschlechtliche Codierung von Sorge- und Erwerbsarbeit. Frauen werden durch stereotype Zuschreibungen auf unbezahlte Kindererziehung und Altenpflege sowie ihre Rolle als Teilzeit- und Zuverdienerinnen bzw. Alleinerziehende festgelegt. Genau diesen Zusammenhang zwischen Stereotypen und Geschlechterungleichheit adressiert die Konvention, indem sie Geschlechterstereotype als kulturelle Hürde für Geschlechtergerechtigkeit zum zentralen Anliegen macht. Stereotype Geschlechterrollen, insbesondere die Rollen in der Familie, werden als kulturelle Basis struktureller Frauenungleichheit betrachtet.²⁷⁰ So steht etwa in der Präambel, dass sich die traditionellen Geschlechterrollen wandeln müssen, »wenn die Gleichstellung von Mann und Frau erreicht werden soll.« Daher soll im letzten Abschnitt dieses Kapitels auf die Konvention eingegangen werden. Dafür wird sie zuerst als Rechtsinstrument vorgestellt (1.), um dann die relevanten Artikel (2.), die Einsatzpunkte für eine konventionsorientierte Auslegung in der Verfassungspraxis (3.) und mögliche Impulse zu skizzieren (4.).

1. Umfassendes Diskriminierungsverständnis

Die Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen reagierten nach dem Zweiten Weltkrieg auf die Gefährdungslagen für das maskuline Subjekt: »Human rights were defined by what men feared would happen to them.«²⁷¹ Um auf die spezifischen Diskriminierungserfahrungen

²⁶⁹ *Rodi*, in: Lembke, Bekämpfung von Geschlechterstereotypen durch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

²⁷⁰ *Holmaat*, Art. 5 CEDAW, in: Rudolf u. a., The UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women; *Lembke/Rodi*, djbZ 2017, 66; *Rodi*, in: Lembke, Bekämpfung von Geschlechterstereotypen durch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, S. 68 ff.

²⁷¹ *Charlesworth*, in: Peters/Wolper, Human Rights as Men's Rights, S. 113.

von Frauen einzugehen und den menschenrechtlichen Schutz dahingehend zu konkretisieren, wurde die Frauenrechtskonvention 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie trat 1981 völkerrechtlich und 1985 in Deutschland in Kraft.²⁷² Bis dato haben 189 Staaten die Konvention unterzeichnet.

Die Konvention gilt als Meilenstein in der »Frauenrechte sind Menschenrechte-Geschichte«,²⁷³ weil sie sich nicht auf eine formale Gleichheit beschränkt, sondern die Herstellung tatsächlicher Gleichheit in allen Lebensbereichen fordert. Nach Art. 1 CEDAW ist eine Diskriminierung der Frau »jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.« Es geht um jegliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, weshalb nicht nur die bürgerlichen und politischen, sondern auch die kulturellen, sozialen und ökonomischen Menschenrechte in der Konvention inkludiert sind. Aufgrund des materialen Gleichheitsverständnisses der Konvention wird geschlussfolgert, dass es für die Bewertung, ob eine Diskriminierung im Sinne der Konvention vorliegt, gerade nicht auf den Vergleich mit einer männlichen Gruppe ankommt, sondern darauf, ob »beabsichtigt oder nicht – die Ausübung der in der Konvention verbrieften Rechte durch Frauen verkürzt oder verhindert wird.«²⁷⁴

Darüber hinaus wertet die Konvention das Ergreifen positiver Maßnahmen nicht als Gleichheitsverstoß: »zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens« (Art. 4 Abs. 1 CEDAW).²⁷⁵

Der Schutz durch die Konvention erstreckt sich außerdem auch auf Diskriminierungen durch Private. Dies ist deswegen besonders beachtlich, weil sie zu einer Zeit verfasst wurde, in der sich die Schutzpflichtendimension von Grund- und Menschenrechten noch nicht durchgesetzt hatte. Die Konvention stellte daher schon früh die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit infrage und verpflichtete den Staat umfassend

272 BGBl. II 1985, S. 648.

273 Rudolf, in: Lembke, Menschenrechte und Geschlecht, S. 24 ff.

274 König/Schadendorf, DÖV 2014, 853 (854).

275 CEDAW Committee, General Recommendation No. 25; Rada, Art. 4 CEDAW, in: Rudolf u. a., The UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women.

gegen private Diskriminierung vorzugehen.²⁷⁶ Inzwischen ist die völkerrechtliche Schutzdimension durch die Trias *responsibility to respect, protect and fulfil* für alle Menschenrechtspakete anerkannt.

Die Durchsetzung der Konvention wird, wie bei den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen üblich, durch einen Fachausschuss überwacht. Dieser besteht aus 23 internationalen Expert*innen. Ihnen kommt die Aufgabe der kontinuierlichen Konkretisierung der Konvention durch allgemeine Empfehlungen zu (Art. 21 CEDAW). Der Ausschuss geht bei der Interpretation der Konvention von einer kontextualisierenden Perspektive aus und argumentiert für die Reflexion der rechtlichen Maßstabbildungen: »The lives of women and men must be considered in a contextual way, and measures adopted towards a real transformation of opportunities, institutions and systems so that they are no longer grounded in historically determined male paradigms of power and life patterns.«²⁷⁷ Die allgemeinen Empfehlungen sind zwar rechtlich nicht verbindlich, dennoch können sie von den nationalen Gerichten als Interpretationshilfen herangezogen werden.

Die Vertragsstaaten müssen vor dem Ausschuss ihre Fortschritte zur Umsetzung der Konvention rechtfertigen. Alle vier Jahre legen sie dem Ausschuss dafür Staatenberichte vor und dieser erteilt mit abschließenden Betrachtungen Handlungsaufträge für die Zukunft (Art. 18 CEDAW). Um die Berichtspflicht zu erleichtern, wurde 2015 eine *list of issues prior to reporting* eingeführt, in denen der Fachausschuss die Themen aufzählt, zu denen die Vertragsstaaten berichten sollen.

Hinsichtlich der Geschlechterbeziehungen in Deutschland hat der Fachausschuss in der abschließenden Betrachtung zum sechsten deutschen Staatenbericht kritisiert, dass es bisher an einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung von Stereotypen fehle.²⁷⁸ Der Ausschuss stellt fest, »that this persistence is reflected in the disadvantaged position of women in a number of areas, including in the labour market and in access to decision-making positions, in their study and professional choices, and in the low participation of men in parental leave.«²⁷⁹ Dementsprechend fordert der Ausschuss in der *list of reporting* von 2016, Informationen »on the measures taken to eliminate stereotypical images and attitudes regarding the roles of women and men in the mass media, in the family and in society (...), and indicate how those efforts are coordinated among the Länder. (...) Please indicate whether targeted programmes to encourage further diversification of the educational choices of boys and girls

276 Rudolf, in: Lembke, Menschenrechte und Geschlecht, S. 37.

277 CEDAW Committee, General Recommendation No. 25, Rn. 10.

278 CEDAW Committee, Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women – Germany, Rn. 26.

279 Ebenda, Rn. 27.

and enhanced sharing of family responsibilities exist in all *Länder*.«²⁸⁰ Außerdem sollen Informationen über Strategien für die Bekämpfung von Stereotypen über Frauen mit Migrationsgeschichte und transgener Personen geliefert werden. Hinsichtlich des deutschen Arbeitsmarktes interessiert sich der Ausschuss vor allem für das *Gender Pay Gap*, die Überrepräsentation von Frauen in Mini-Job-Verhältnissen sowie in prekären und schlecht vergüteten Arbeitsverhältnissen, für die Altersarmut, für Alleinerziehende und schließlich unbezahlte Familienarbeit.²⁸¹

Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis über die Effekte anhaltender Geschlechterstereotype in seinen abschließenden Betrachtungen zum siebten und achten Staatenbericht Deutschlands. Dabei äußert er sich erneut kritisch zum Ernährermodell und fordert Deutschland auf, die Stereotypen, mit denen sich Mütter im Arbeitsmarkt konfrontiert sehen, zu bekämpfen, mittelbar geschlechtsdiskriminierende rechtliche Regelungen abzubauen und Kinderbetreuungsstrukturen auszubauen. Auch sieht der Ausschuss besondere Schwierigkeiten im Arbeitsmarkt für Frauen mit Migrationserfahrung und Behinderung und legt damit ein Augenmerk auf intersektionale Benachteiligungsstrukturen.²⁸²

Schließlich existiert seit der Verabschiedung des Fakultativprotokolls durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1999 die Möglichkeit, nach der innerstaatlichen Rechtswegerschöpfung ein Individualbeschwerdeverfahren vor den Fachausschuss zu bringen. Dieser kann die Beschwerde prüfen, einen Verstoß gegen die Konvention feststellen und dem Vertragsstaat Maßnahmen empfehlen (Art. 2 Optional Protocol).²⁸³ Auch ist es möglich, bei schweren systematischen Verletzungen der Konvention eine Untersuchung durch den Fachausschuss zu beantragen (Art. 8–10 Optional Protocol).

2. Geschlechterstereotype im Konventionstext

Die Konvention thematisiert Geschlechterstereotype als Quelle der Geschlechterungleichheit und kritisiert diese als diskriminierende Strukturen. Nach Art. 5 lit. a CEDAW müssen die Vertragsstaaten »alle geeigneten Maßnahmen (treffen), um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen

280 *CEDAW Committee*, List of Issues in Relation to the Combined Seventh and Eighth Periodic Reports of Germany, Rn. 7.

281 Ebenda, Rn. 7, 15.

282 *CEDAW Committee*, Concluding Observations on the Combined Seventh and Eighth Periodic Reports of Germany, Rn. 35.

283 BGBI. II 2001, S. 1237.

sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen. « Dies geht über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Nacharbeit hinaus, da stereotype Rollenerwartungen nicht nur als unzulässige Gesetzesbegründung bewertet werden, sondern dem Staat eine aktive Rolle in der Bekämpfung und Transformation dieser strukturell-kulturellen Dimension der Geschlechterungleichheit zugesprochen wird. Die Konvention fordert die Vertragsstaaten also nicht nur auf, geschlechtsstereotypes Recht oder geschlechtsstereotype Rechtsanwendungen zu unterlassen, sondern aktiv gegen die bestehenden Stereotypen, auch in der Privatwirtschaft und in den Medien, vorzugehen.

Diese Verpflichtung wird in Art. 5 lit. b CEDAW im Hinblick auf Sorgearbeit konkretisiert. Danach müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Sorgearbeit geschlechtergerecht verteilt und die Erziehung in der Familie die Übernahme von Sorgearbeit nicht allein weiblich definiert.²⁸⁴

Für den Bildungsbereich bestimmt schließlich Art. 10 lit. c CEDAW, dass jede stereotype Auffassung hinsichtlich der Rollen von Mann und Frau zu beseitigen und insbesondere Lehrbücher, Lehrpläne und Lehrmethoden stereotypensensibel zu gestalten sind.²⁸⁵

3. Völkerrechtsfreundliches Grundgesetz

Aus der Gesamtschau der grundgesetzlichen Normen hat das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Völkerrechts-

284 Art. 5 lit. b CEDAW: »um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.«; *Rodi*, in: Lembke, Bekämpfung von Geschlechterstereotypen durch die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, S. 56; *Holtmaat*, Art. 5 CEDAW, in: Rudolf u. a., The UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women.

285 Art. 10 lit. c CEDAW: »Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden«. Diese Verpflichtung findet Erwähnung bei der Auseinandersetzung um die Errichtung eines Jungengymnasiums vor dem OVG Berl.-Brand., Urteil v. 8.9.2011, OVG 3 B 24.09.

freundlichkeit und daraus abgeleitet ein Gebot zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung entwickelt.²⁸⁶ Grundgesetzliche und einfachgesetzliche Vorschriften sollen völkerrechtskonform ausgelegt werden, dabei dürfe die Verfassungspraxis völkerrechtlichen Verpflichtungen jedenfalls nicht widersprechen. Während das Bundesverfassungsgericht die Europäische Menschenrechtskonvention anerkennt und ein Berücksichtigungsgebot für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte formuliert hat,²⁸⁷ hat es die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen bisher nur äußerst selten und in affirmativer Weise für die Untermauerung der eignen Position herangezogen.²⁸⁸ Aus der Konvention selbst wurde bisher keine weiterführende Interpretation des Grundgesetzes entwickelt. Eine Differenz zur Europäischen Menschenrechtskonvention liegt darin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rechtskräftige Urteile spricht und der Fachausschuss allein Rechtsauffassungen bei Individualbeschwerden oder durch allgemeine Empfehlungen formuliert. Die allgemeinen Empfehlungen sollen zwar eine dynamisch-authentische Interpretation der Konvention gewährleisten, ihnen kommt aber kein rechtsverbindlicher Charakter zu. Für die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen²⁸⁹ hat das Bundesverfassungsgericht aber mit Verweis auf die Görgülü-Entscheidung konstatiert, dass diese als »Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann«. ²⁹⁰ Daher wäre auch eine verstärkte Einbeziehung der Frauenrechtskonvention in die grundgesetzliche Maßstabbildung grundsätzlich denkbar.

Dass dem Konventionstext und den allgemeinen Empfehlungen des Fachausschusses bisher keine Bedeutung in der deutschen Rechtspraxis zukommt,²⁹¹ hat der Fachausschuss kritisch beobachtet: Der »Ausschuss

286 BVerfGE 111, 307 (317), *Görgülü* (2004); 112, 1 (26 f.), *Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone* (2004).

287 BVerfGE 111, 307 (319 ff.), *Görgülü* (2004). »Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehört die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung.«, ebenda, Ls. 1. Vorausgegangen war EGMR, Urteil v. 26.2.2004, 74969/01, *Görgülü*.

288 BVerfGE 109, 64 (89), *Mutterschaftsgeld III* (2003).

289 BGBl. II 2008, S. 1419.

290 BVerfGE 128, 282 (306), *Zwangsbehandlung* (2011). Da auch der EGMR inzwischen verstärkt auf Menschenrechtsverträge zurückgreift, könnte die Konvention zukünftig möglicherweise auch über die Rechtsprechung des EGMR in der deutschen Rechtsordnung rezipiert werden, *König/Schaden-dorf*, DÖV 2014, 853 (860).

291 In wenigen Entscheidungen wird die Konvention von deutschen Fachgerichten erörtert: LAG Nieders., Urteil vom 29.3.2017, 13 Sa 399/16, Rn. 57 ff.

(hat) Bedenken dahingehend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in Gerichtsverfahren keine Anwendung finden, was auf einen mangelnden Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Justiz und bei den Rechtsberufen schließen lässt.«²⁹²

4. Impulse

4.1 Geschlechterstereotype Gesetzgebung

Für eine konventionsorientierte Auslegung der Geschlechtergleichheit in Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GG haben Doris König und Sarah Schadendorf argumentiert.²⁹³ So könne die Konvention helfen, die Nachtarbeitsrechtsprechung fortzuführen und auf Geschlechterstereotypen basierende Gesetzgebung als diskriminierend zu qualifizieren.²⁹⁴ Dabei sehen die Autorinnen in der Betreuungsgeld-Gesetzgebung einen Anwendungsfall: »Mit Blick auf die Überwindung stereotyper Geschlechterrollen würde sich beispielsweise in den Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Betreuungsgeldes eine Gelegenheit dazu bieten.«²⁹⁵ Die Entscheidung zum Betreuungsgeld geht leider nicht auf die Wertungen der Konvention ein, da das Gesetz bereits aufgrund der fehlenden Bundesgesetzgebungskompetenz für verfassungswidrig erklärt wurde.²⁹⁶ Weitere Ansatzpunkte wären die A 12-Besoldung von Grundschullehrkräften im Vergleich zur A 13-Besoldung anderer Lehrkräften und das Ehegattensplitting.²⁹⁷

(MuSchG); VG München, Gerichtsbescheid vom 28.11.2014, M 16 K 14.50040 (Dublin II-Verfahren); OVG Berl.-Brand., Urteil v. 8.9.2011, OVG 3 B 24.09, Rn. 49 (Jungengymnasium), BAG, Urteil v. 27.1.2011, 6 AZR 526/09 (Elternzeit und TVöD-AT); OVG HH, Beschluss v. 21.12.2004, 1 Bs 535/04 (Frauenhausfinanzierung); VGH BaWü, Urteil v. 17.12.1991, 9 S 2163/90, Rn. 15 (Sorgerecht); VG Bremen, Urteil v. 26.11.1987, 3 A 392/86 (Frauenförderung im öffentlichen Dienst).

292 CEDAW *Committee*, Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women – Germany, Rn. 21.

293 König/Schadendorf, DÖV 2014, 853.

294 Ebenda, S. 858.

295 Ebenda, S. 860.

296 BVerfGE 140, 65, *Betreuungsgeld* (2015).

297 Kocher u.a., Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12; Wersig, Der lange Schatten der Hausfrauenehe; Spangenberg, Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht; Sacksofsky, in: Hohmann-Dennhardt/Körner/Zimmer, Einfluss des Steuerrechts auf die Berufstätigkeit von Müttern.

4.2 *Materiale Gleichheit und positive Maßnahmen*

Darüber hinaus kann nach Doris König und Sarah Schadendorf die Konvention herangezogen werden, um das materiale Gleichheitsverständnis des Bundesverfassungsgerichts zu stärken und insbesondere positive Maßnahmen abzusichern.²⁹⁸

Entgegen einer formalen Perspektive macht der Fachausschuss hinsichtlich positiver Maßnahmen eine materiale Perspektive stark, die in diesen keine Ausnahme vom Gleichheitsgebot, sondern ein temporär notwendiges Instrument zur Erreichung der Geschlechtergerechtigkeit sieht: »The Committee views the application of these measures not as an exception to the norm of nondiscrimination, but rather as an emphasis that temporary special measures are part of a necessary strategy by States parties directed towards the achievement of de facto or substantive equality of women with men in the enjoyment of their human rights and fundamental freedoms. (...) The Committee considers that States parties that adopt and implement such measures under the Convention do not discriminate against men.«²⁹⁹

Der Fachausschuss hat in dieser allgemeinen Empfehlung Nr. 25 zudem darauf aufmerksam gemacht, dass das Ergreifen positiver Maßnahmen häufig zu Diskussionen über die Definition von Leistung und Qualifikation führt. Diese Kriterien würden aber regelmäßig einen maskulinen *bias* aufweisen und müssten daher hinsichtlich stereotyper Annahmen befragt und zugunsten weiblicher Lebensrealitäten transformiert werden.³⁰⁰

In der allgemeinen Empfehlung Nr. 23 hat der Fachausschuss zudem den Zusammenhang zwischen der Trennung von privater und öffentlicher Sphäre und Geschlechterstereotypen im Hinblick auf die fehlende Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit zum Thema gemacht: »Invariably, women have been assigned to the private or domestic sphere, associated with reproduction and the raising of children, and in all societies these activities have been treated as inferior. By contrast, public life, which is respected and honoured, extends to a broad range of activity outside the private and domestic sphere.« Und weiter: »(T) he most significant factors inhibiting women's ability to participate in public life have been the cultural framework of values and religious beliefs, the lack of services and men's failure to share the tasks associated with the organization of the household and with the care and raising of children.«³⁰¹ Der Fachausschuss sieht also in stereotypen Geschlechterrollen die wesentliche Ursache für Geschlechterungleichheit.

298 König/Schadendorf, DÖV 2014, 853.

299 CEDAW Committee, General Recommendation No. 25, Rn. 18.

300 Ebenda, Rn. 23.

301 CEDAW Committee, General Recommendation No. 23, Rn. 8 ff.

Konträr zum Bundesverfassungsgericht geht der Fachausschuss stärker auf die historisch-strukturelle Dimension dieser Geschlechterrollen ein, in dem er die Trennlinie öffentlich-privat, die kulturelle Abwertung feminin codierter Fähigkeiten und Erfahrungen sowie die maskuline Weigerung Verantwortung für Kinder und Haushalt zu übernehmen ausdrücklich benennt und nicht nur relativ allgemein auf die überkommene Rollenverteilung abstellt. Daher könnte die Konvention ein Ansatzpunkt sein, um positive Maßnahmen bzw. Bevorzugungsregelungen als temporäres Instrument zur Transformation historisch-struktureller Ausschlüsse zu rahmen und aus dieser Perspektive verfassungsrechtlich zu diskutieren.

4.3 Gerichtliche Maßstabbildung

Im Zuge von Individualbeschwerdeverfahren hat der Fachausschuss die Verpflichtung der Vertragsstaaten aus der Konvention dahingehend konkretisiert, dass Geschlechterstereotype sich nicht benachteiligend in der Rechtsanwendung niederschlagen dürfen. So hat der Fachausschuss richterliche Maßstabbildung in Fällen zu sexualisierter Gewalt für stereotype, frauenbenachteiligende Annahmen kritisiert: »(S)tereotyping affects women's right to a fair and just trial and (...) the judiciary must take caution not to create inflexible standards of what women or girls should be or what they should have done when confronted with a situation of rape based merely on preconceived notions of what defines a rape victim (...).«³⁰² Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den stereotypensensiblen Maßstab bisher überwiegend auf rechtliche Regelungen angewendet hat, könnte also auf die Rechtsanwendung und gerichtliche Maßstabbildung ausgeweitet werden.

³⁰² CEDAW Committee, Views, Communication No. 18/2008, 16.7.2010, *Vertido v. the Philippines*, Rn. 8.4; CEDAW Committee, Views, Communication No. 34/2011, 23.5.2011, *R.P.B v. the Philippines*, Rn. 8.8; dazu Röhner/Gall, Wer sich nicht wehrt, stimmt noch lange nicht zu.